
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder
Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell
basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

Eurex04, Stand 04.12.2017

[...]

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Unterabschnitt A Ziffer 2 und Unterabschnitt B Ziffer 2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen. Die in das Clearing einbezogenen Transaktionsarten und die Optionen für Direkte Übertragung/Rückübertragung Segregierter Margin und Aufrechnung werden von dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden in Anlage A zu dieser Vereinbarung gewählt. Wenn ein Betreffender Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment (wie in Anlage B zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließt, finden die besonderen Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen Anwendung. Sofern ein Betreffender Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment mehr als einmal in Anlage B gelistet ist, finden die Sub Pool-Regelungen Anwendung. Instruktionen des Clearing-Mitglieds oder des ICM-Kunden, die gemäß den Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.

[...]

4. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde geben neben weiteren Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen ab:

- (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 (*Zusicherungen und Gewährleistungen durch Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln*), sofern es sich bei dem Registrierten Kunden um einen Betreffenden Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment handelt;
- (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (*Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen*);
- (3) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen*); und
- (4) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 18 (*Verpflichtungserklärungen des Clearing-Mitglieds und der ICM-Kunden*).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

[...]

7. Die Parteien vereinbaren hiermit (i) die Anwendung der Bestimmungen zur Interim-Teilnahme und Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und (ii) die Vornahme der Abtretungen sowie die Abgabe der Mitteilungen und Erklärungen nach Maßgabe von Unterabschnitt A Ziffer 11.13.8 und Ziffer 11.24.4 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.
